(Nr. 121.) Allerhöchstes Decret vom 2. Januar d. J., einen Gesetzentwurf über Nachträge zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

(Das Allerhöchste Decret wird verlesen.)

Präsident Dr. Haase: Als Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juni 1840 würde allerdings das Allerhöchste Decret lediglich der ersten Deputation zu überweisen sein, allein es herrscht darin vorzüglich der Finanzpunkt vor, und so schlägt das Directorium vor, dieses Allerhöchste Decret zwar der ersten Deputation zu überweisen, zugleich jedoch mit dem Auftrage, soweit es den Finanzpunkt anlangt, daß diese Deputation mit der zweiten sich darüber vernehme. Sind Sie damit einverstanden. — Einstimmig Ja.

(Nr. 122.) Allerhöchstes Decret vom 4. Januar d. J., die Ausführung einer Eisenbahn von Tharand nach Freiberg und den fiscalischen Hüttenwerken betr.

(Das Allerhöchste Decret wird verlesen.)

(Der königliche Commissar v. Weissenbach tritt in den Saal.)

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer das Allerhöchste Decret der zweiten Deputation zur Berichterstattung überweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 123.) Desgl. von demselben Tage, einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand betr.

Präsident Dr. Haase: Dieser Gegenstand wird nach der heutigen öffentlichen Sitzung in geheimer Sitzung vorgetragen werden. Dies sind sämmtliche Nummern, welche zur Zeit eingegangen sind. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zunächst auf den Vortrag des Berichts unsrer ersten Deputation über das Allerhöchste Decret vom 15. November 1857 die Theilnahme der Städte Riesa und Callnberg an den städtischen Landtagswahlen betreffend.

Abg. Rittner: Ich habe die Absicht, die Aufmerksamkeit der geehrten Kammer auf eine Erscheinung im Geschäftskreis unsers Kirchenregiments zu lenken, und wollte zu diesem Zwecke um das Wort gebeten haben. Es wird sich die geehrte Kammer erinnern, daß ich seit längerer Zeit die Verwaltung unsers Kirchenregiments mit großer Aufmerksamkeit verfolgt habe, und sie möge darin die Entschuldigung für mich finden, daß ich mir wieder erlaube, ihre Aufmersamkeit auf einige Minuten in Anspruch zu nehmen. Es ist ziemlich allgemein bekannt, wie seit längerer Zeit in verschiedenen Gegenden unsers deutschen Vaterlands das Streben sich kundgegeben hat, die bestehenden allgemein eingeführten Gesangbücher durch eine sogenannte Sammlung von alten Kernliedern zu ersetzen. Ich erinnere an die Erscheinungen, die ganz kürzlich im Königreich Hannover stattgefunden haben, um den Geist dieses Strebens zu kennzeichnen. Auch Sachsen ist diesem Streben nicht ganz fremd geblieben; aber als ich vor drei Jahren, nachdem die Abgeordneten des Königreichs Sachsen auf dem Kirchentage zu Eisenach an der Berathung über die Einführung einer solchen Sammlung Theil genommen hatten, den Herrn Cultusminister gelegentlich fragte, ob es auch die Absicht unsrer Kirchenverwaltung sei, eine ähnliche Sammlung an die Stelle des Dresdner Gesangbuchs zu setzen, beruhigte mich Seine Excellenz mit der Verneinung dieser Frage. Gegenwärtig liegt nun dennoch ein neues Gesangbuch, in Dresden gedruckt, vor mir. Ich wollte mir erlauben, dieses Gesangbuch auf den Tisch des Hauses niederzulegen, damit es zur Kenntniß der geehrten Kammermitglieder kommt. Dieses christliche Gesangbuch, in Dresden gedruckt, enthält etwas mehr als 900 solcher alter Kernlieder, auch neue liturgische Gesänge und Gebete. Es leuchtet ein, daß durch den Gebrauch dieses christlichen Gesangbuchs wesentlich Aenderungen in unsrer Liturgie eingeführt werden und es ist gewiß von großer Wichtigkeit zu erfahren, wie die oberste Behörde unsers Kirchenregiments sich bei Einführung dieses Gesangbuchs gestellt hat, und ob allen Vorschriften unsers Kirchenrechts vor Einführung desselben genügt worden ist. Ich wollte mir daher erlauben, gestützt auf diese Thatsache, folgende Anfrage an das hohe Cultusministerium zu richten:

Dem in Sachsen bestehenden protestantischen Kirchenrecht gemäß ist bei Abfassung und Einführung eines neuen Gesangbuchs, als einem sehr wichtigen Theil der Liturgie, dasselbe dem Landesconsistorium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, gleichzeitig ist aber auch keine Kirchengemeinde zu zwingen, ein neues Gesangbuch, wider ihren Willen, bei sich einzuführen, auch ist der Kirchenpatron vor der Einführung darüber zu hören.

In der neuern Zeit ist in der Kirche der Diakonissenanstalt in Antonstadt-Dresden ein neues Gesangbuch in Gebrauch genommen worden; gutem Vernehmen nach hat der Vorstand des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an dem Gottesdienst zu Einweihung dieser Kirche Theil genommen, und darf wohl vorausgesetzt werden, daß demselben dieses Gesangbuch nicht fremd ist.

So viel man weiß, besteht für diese Kirche keine abgesonderte Kirchengemeinde in der Residenzstadt Dresden, und um so wichtiger erscheint in diesem Fall die Prüfung und Genehmigung dieses Gesangbuchs durch das Landesconsistorium, bevor dasselbe in Gebrauch genommen wird.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, unter Bezugnahme auf diese thatsächlichen Verhältnisse, an den Herrn Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts folgende Anfragen zu richten:

(Königlicher Commissar Opelt tritt ein.)

Präsident Dr. Haase Ich erlaube mir den geehrten Abgeordneten auf §. 58 der Landtagsordnung aufmerksam zu machen. Es ist darin bestimmt, daß Interpellationen, welche an die Staatsregierung gerichtet werden, zunächst bei dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden müssen, dieser dieselben sodann der Staatsregierung sofort mitzutheilen

SLUB
Wir führen Wissen.